



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

277
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

184. Jahrgang

Köln, 12. Juli 2004

Nummer 28

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
446.	Zulassung von Buchmachern	Seite 277	
447.	Verlust eines Dienstausweises; hier: POM Sebastian Hinck	Seite 278	
448.	Verlust eines Dienstausweises; hier: KOK Helmut Schmidtke	Seite 278	
449.	Verlust eines Dienstausweises; hier: PK Jacek-Aleksander Schneider	Seite 278	
450.	Verlust eines Dienstausweises; hier: KHK Hans-Walter Schramm	Seite 278	
451.	Verlust eines Dienstausweises; hier: KHK Jürgen Vetten	Seite 278	
452.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis	Seite 278	
453.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren	Seite 279	
454.	Vermessungsgenehmigung I Dipl.-Ing. Gerhard Langendonk ./ Dipl.-Ing. Andreas Barden	Seite 279	
455.	Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Hans-Dieter Vorholz ./ VT Elmar Reinartz	Seite 279	
456.	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alfter	Seite 279	
457.	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Monheim und Baumberg	Seite 280	
458.	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lövenich/Weiden/Widdersdorf	Seite 282	
459.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grünlandkomplex westlich Löffelsterz“ Gemeinde Reichshof, Oberbergischer Kreis vom 24. Juni 2004	Seite 283	
460.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Hühnenberg“ Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis vom 17. Juni 2004	Seite 286	
461.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22. Juni 2004 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis	Seite 290	
462.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22. Juni 2004 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis	Seite 290	
463.	Planfeststellungsbeschluss für Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein auf dem Gebiet der Stadt Köln; hier: Planfeststellungsabschnitt 16 (Poll – Deutz Rheinpark)	Seite 291	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
464.	Bekanntmachung des Heizkraftwerks Niehl	Seite 291	
465.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 291	
466.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 291	
467.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 292	
468.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 292	
469.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 292	
470.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 292	
471.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 292	
472.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 292	

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

446. Zulassung von Buchmachern

Bezirksregierung Köln
21.1.7.1-208/03

Köln, den 29. Juni 2004

Ergänzend zu der Buchmachererlaubnis vom 3. Dezember 2003 wurde die Zulassung der DVR German Tote

GmbH & Co.KG, Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, um die Vermittlung und Annahme von Pferdewetten in den schwedischen Totalisator AB Trav och Galopp, Swedish Horderacing Totalisator Board, erweitert.

Im Auftrag
gez.: Eichel

ABl. Reg. K 2004, S. 277

460. **Ordnungsbehördliche Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch
Hühnerberg“ Stadt Königswinter,
Rhein-Sieg-Kreis, vom 17. Juni 2004**

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.1-SU/Hüh

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 30 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzgebietes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet umfasst den im Abbau befindlichen Basaltsteinbruch Hühnerberg mit vegetationslosen, temporären Klein- und Kleinstgewässern, unterschiedlich stark bewachsenen, sonnenexponierten Steilwänden sowie den umgebenden Waldmeister-Buchenwald. Zum Schutzgebiet gehört auch die ehemalige Tongrube Eudenbach mit Klein- und Kleinstgewässern und teilweise bewaldeten Bereichen.

(3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001) DE-5309-304 Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg/Tongrube Eudenbach, nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie -, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).

(4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Basaltsteinbruch Hühnerberg“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 143 Ha und umfasst in der Stadt Königswinter in der Gemarkung Berghausen die Fluren 4 und 5 und in der Gemarkung Oberhau die Fluren 1, 2, 3, 7, 8 und 13. Alle Fluren sind teilweise betroffen.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) durch eine flächendeckende graue Schattierung dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung ist nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte gekennzeichnet.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde);
- b) als Zweitanfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung des folgenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Waldmeister-Buchenwald - 9130* (* = nachrichtlich ist der Zifferncode der o.g. Richtlinie angegeben),
- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften folgender wild lebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie: Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193)*, Kammmolch (*Triturus cristatus* - 1166)*,
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zum Schutz und zur Erhaltung des Basaltsteinbruchs und der aufglassenen Tongrube als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
 - der vielen dauerhaften und temporären, sehr unterschiedlich ausgeprägten und besonnten Gewässer als Lebensraum für Amphibien,
 - der sonnenexponierten Steilböschungen sowie von Blockschutthalde als Lebensraum von Reptilien und Amphibien,
 - der strukturreichen, ehemaligen Tongrube mit einem Mosaik unterschiedlichster Biotope, wie verschiedenartigen Gewässern, vegetationsarmen Bereichen mit Rohböden, Heide-, Saum- und Ruderalbeständen, Gebüsch, Sukzessionswäldern und Quellen, auf einem morphologisch sehr abwechslungsreichen Gelände,
 - der Streuobstbestände mit den teilweise alt- und totholzreichen, hochstämmigen Obstbäumen,
 - von Tot- und Altholz als Brut- und Horststandorte sowie Lebensraum für Greifvögel, Höhlenbrüter und Wirbellose,
 - der arten- und strukturreichen, teilweise durch natürliche Sukzession entstandenen Laubwälder, hierbei insbesondere des ilexreichen Buchenwaldes, der verschiedenen Eichen-Hainbuchenwälder und der Sukzessionswälder, wie dem Birken-Espen-

Salweiden-Wald, die auf den Hangflächen des Hühnerberges wachsen, durch einen sehr großen Strukturreichtum geprägt sind und in einem engen Verbund mit weiteren Biotopen, wie Blockhalden, kleineren Gewässern, Tot- und Altholzbeständen und Quellen stehen,

- der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, wie z.B. vegetationslosen Schutthalden, Totholz, Feucht- und Trockenbereiche,

als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Säugetieren, Vögeln, Insekten, Amphibien und Reptilien und in ihrer Funktion als Bestandteile eines großflächigen Biotopverbundes;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung der Basalt- und der Tongrube;

e) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

- der das Landschaftsbild prägenden Laubwälder im Hangbereich des Hühnerberges und der Streuobstbestände mit angrenzendem Grünland;
- des Vorkommens einer großen Biotopvielfalt mit einem hohen Strukturreichtum und in einer engen räumlichen Verzahnung der Biotope untereinander;
- des Vorkommens von jahrzehntelang ungenutzter Spontanvegetation in einer ansonsten durch menschliche Nutzung stark überprägten Landschaft;
- des Vorkommens an zahlreichen seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften;
- des Vorkommens typischer Waldgesellschaften im Hangbereich des Hühnerberges, insbesondere des Stechpalmen-Buchenwaldes.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

(1) Die Erhaltung und Ausweitung der verschiedenen Lebensräume von Amphibien und Reptilien sowie der natürlichen Waldgesellschaften, wie z.B. des Waldmeister-Buchenwaldes, soll auf Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans erfolgen.

(2) Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Lebensräume für Amphibien und Reptilien sowie der natürlichen Waldgesellschaften soll vorrangig umgesetzt werden durch:

- Erhaltung und Entwicklung aquatischer Lebensräume, insbesondere von ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen (temporären) Klein- und Kleinstgewässern in ausreichender Anzahl als Laich-

gewässer, sowie die Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung;

- Erhaltung und Entwicklung aquatischer Lebensräume, insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanent bespannten oder spät austrocknenden Laichgewässer;
 - Erhaltung und Entwicklung terrestrischer Lebensräume, insbesondere die Erhaltung von Stubben und grobstückigen Abraumhalden sowie angrenzender Laub- und Laubmischwälder und Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommer- und Winterquartier, insbesondere für Amphibien und Reptilien;
 - Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (z.B. Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung;
 - Erhaltung und Entwicklung von für wandernde Tierarten wichtigen Strukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern, wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken);
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;
 - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
 - Erhaltung und Förderung von Offenland-Vegetation (insbesondere Fels-, Rohboden- und Magerstandort-Vegetation) und der bodensauren Laubwälder.
- (3) Waldbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen und Maßnahmen des Naturschutzes sollen durch vertragliche Vereinbarungen und/oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen –, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, den Inhalt dieser Verordnung erläutern oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme der für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäune sowie ortsüblicher Weidezäune – anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Geländefahrzeuge aller Art einschließlich Mountainbikes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen oder bereit zu stellen;
12. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereit zu stellen;
13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
15. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
16. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereit zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
17. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;
18. stehende oder fließende Gewässer, zu beseitigen, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie, z.B. durch Kalkung oder Düngung, nachhaltig zu beeinflussen;
19. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
21. Biozide, Dünger oder Gülle auszubringen oder zu lagern;
22. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
23. Böden zu verfestigen oder zu versiegeln, außer zur Habitatherstellung, sowie Böden zu verunreinigen;
24. Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Streuobstbäume zu schädigen;
25. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
26. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. wild lebende Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie wild lebende Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, außer bei Wiedereinbürgerungsversuchen von Wild bei Vorliegen der Voraussetzungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. März 1991 (III B 6 77-20-00.00/III B 2-1.09.00);
28. Kahlhiebe vorzunehmen – als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken –, Erstaufforstungen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
29. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume zu fällen;
30. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen mit Nadelbäumen oder mit anderen als im Gebiet einheimischen, bodenständigen Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen sowie Bestände des Waldmeister-Buchenwaldes in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln;
31. Laubbäume in der Zeit vom Laubaustrieb, spätestens aber vom 15. April bis zum 1. Oktober einzuschlagen;
32. Wildäsungsflächen einschließlich Wildäcker und Kirsungen anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG Wildfütterungen vorzunehmen;
33. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern aus Holz zu errichten oder zu verändern;
34. zu angeln oder Gewässer fischereilich zu nutzen.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weiter gehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2, Nr. 4, 22-24 und 28-31;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG) in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 32 und 33;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, vor allem des Gesteinsabbaus;
5. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;
8. die mit der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Staatlichen Umweltamt und dem Betreiber einvernehmlich abgestimmte Umsetzung der Reaktivierungsplanung;
9. das jährlich stattfindende Brauchtumsfest des Männergesangsvereins Quirrenbach in bisheriger Art und bisherigem Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises;
10. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(1) Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verböten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzzielen (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.

(2) Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Werden Befreiungen von Verböten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verböte bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verböten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verböte des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Köln, den 17. Juni 2004

gez. Roters